

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Beachtung besonderer Unterstützungs- und Schutzbedarfe und Verteilungsverfahren von Geflüchteten in Thüringen

Durch Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) und nach § 44 Abs. 2a Asylgesetz sind die Bundesrepublik Deutschland und die Länder verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Unterstützung von Personen mit besonderen Unterstützungsbedarfen und bei der Unterbringung Asylbegehrender den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Daran anschließend ergibt sich die Frage, wie dies in Thüringen umgesetzt wird und wie diesen Bedarfen im Kontext der Flüchtlingsverteilung in die Kommunen entsprechend Rechnung getragen wird.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/2642** vom 29. November 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Januar 2022 beantwortet:

1. Durch welche einzelnen Maßnahmen wird im Rahmen der Erstaufnahme von Geflüchteten sichergestellt, dass die besonderen individuellen Schutz- und Unterstützungsbedarfe von Geflüchteten frühzeitig nach der Ankunft erkannt werden?

Antwort:

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl (EAE) wird im Gespräch mit den Geflüchteten eine Erstbewertung der Bedarfe durch den Sozialdienst vorgenommen. Sofern körperliche Einschränkungen oder andere Indikationen, wie etwa eine Schwangerschaft, offensichtlich sind, werden die Bedürfnisse dieser Personen einzelfallbezogen hinterfragt und entsprechend den Erfordernissen reagiert.

Insbesondere im Rahmen der medizinischen Erstuntersuchung, aber auch bei der allgemeinen sozialen Betreuung und den täglichen Rundgängen durch die Gebäude, wird das Gespräch mit den Bewohnerinnen und Bewohnern der EAE gesucht, um besondere Bedürfnisse vertrauensvoll berücksichtigen zu können.

Zudem steht die niedrigschwellige psychosoziale Beratung und Betreuung des mit Landesmitteln geförderten Projekts für alle Geflüchteten offen, so dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner mit ihren spezifischen Anliegen vertrauensvoll an die dort tätigen Beraterinnen und Berater mit Migrationshintergrund wenden können. Diese nehmen dann mit den anderen Akteuren vor Ort, etwa der Einrichtungsleitung oder dem Sozialdienst, bei Bedarf jeweils Kontakt auf.

2. Wie wird den jeweiligen Unterstützungs- und Schutzbedarfen der Geflüchteten während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung für die folgenden Personengruppen Rechnung getragen:
 - a) Minderjährige,
 - b) unbegleitete Minderjährige,

- c) Menschen mit Behinderungen,
- d) ältere Menschen,
- e) Schwangere,
- f) Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- g) Opfer von Menschenhandel,
- h) Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,
- i) Personen mit psychischen Störungen und
- j) Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben

(bitte jeweils für die verschiedenen Personengruppen ausführen)?

Antwort:

Die unter den Buchstaben a) sowie c) bis j) benannten Aspekte der Frage 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Wenn Unterstützungs- und Schutzbedarfe erkannt werden, können aufgrund der Verweildauer von nur wenigen Wochen in der EAE zunächst erste Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind vielfältig, da es individueller Betrachtungen bedarf. So wird etwa eine erforderliche medizinische Behandlung beziehungsweise soziale Betreuung einzelfallbezogen eingeleitet, gegebenenfalls eine geeignete räumliche Unterbringung (besondere Schutzräume u. ä.) in den verschiedenen Gebäuden der Einrichtung gefunden oder eine schnellere Verteilung aus der EAE in die kommunalen Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung geeigneter Örtlichkeiten vorgenommen. Insoweit erfolgt eine Abstimmung zwischen der EAE und der betreffenden kommunalen Gebietskörperschaft vor der Verteilung.

Hinsichtlich der Frage 2, Buchstabe b) stellt sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Für unbegleitete minderjährige Geflüchtete gelten die Regelungen des § 42a ff. Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Dementsprechend sollte ein Aufenthalt von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in der EAE möglichst vermieden werden.

Es wird bei Vorliegen einer möglichen Minderjährigkeit unbegleiteter Geflüchteter umgehend das örtlich zuständige Jugendamt informiert, um die jugendhilferechtlichen Vorgaben des § 42a ff. SGB VIII umzusetzen. Dabei hat das örtlich zuständige Jugendamt Ermessen auszuüben. So etwa bei der Entscheidung, ob eine Unterbringung und Betreuung in einer Jugendhilfeeinrichtung dem Kindeswohl entspricht oder ob ein möglicher Verbleib bei verwandten Personen oder Fluchtgemeinschaften in der EAE kindeswohl dienlich ist.

Die Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe entspricht den Vorgaben des § 45 ff. SGB VIII.

3. Welche Stellen des Landes und welche Stellen der Kommunen sind nach welchem Verfahren und zeitlichen Ablauf in die Verteilung der Geflüchteten von der Erstaufnahme in die jeweiligen Kommunen eingebunden?

Antwort:

Das Landesverwaltungsamt unterrichtet das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen monatlicher Berichterstattungen sowie anlassbezogen in Dienstberatungen über den Fortgang der Verteilung der Asylsuchenden in die kommunalen Gebietskörperschaften.

Die kommunalen Gebietskörperschaften werden durch das Landesverwaltungsamt im Vorfeld der Verteilung informiert. Der zeitliche Vorlauf für die jeweilige konkrete Verteilung beträgt hierzu mindestens einen Arbeitstag.

4. Wie wird sichergestellt, dass die aufnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte über die besonderen Unterstützungs- und Schutzbedarfe der zu verteilenden Geflüchteten rechtzeitig informiert sind und entsprechende Vorkehrungen für die Unterbringung und Betreuung treffen können?

Antwort:

Bekannte besondere Schutzbedarfe werden im Regelfall mit den kommunalen Gebietskörperschaften vor der Verteilung abgestimmt.

5. Durch welche organisatorischen Vorkehrungen wird bei der Verteilung von Geflüchteten sichergestellt, dass keine Familien durch die Verteilung getrennt, die persönlichen Belange der Geflüchteten und die spezifischen Aufnahmekapazitäten der Kommunen, wie zum Beispiel die Kapazitäten für die Einzelunterbringung oder die Familienunterbringung, berücksichtigt werden?

Antwort:

Personen einer Familie werden im angewandten technischen System entsprechend gekennzeichnet, so dass eine trennende Verteilung von einzelnen Familienangehörigen grundsätzlich nicht vorgenommen wird.

Informationen zu den Unterbringungsmöglichkeiten werden seitens der kommunalen Gebietskörperschaften im Vorhinein kommuniziert oder nach Erhalt der Transferlisten bilateral abgestimmt.

6. Welche Maßnahmen sind von Seiten des Landes geplant, um die bedarfsgerechte Unterstützung von Geflüchteten mit besonderen individuellen Unterstützungs- und Schutzbedarfen im Kontext der Erstaufnahme und Anschlussunterbringung in den Kommunen weiter zu verbessern?

Antwort:

Das Land betreibt derzeit die weitere bauliche Ertüchtigung der EAE Suhl (beispielsweise durch den Einbau von Fahrstühlen, Schließsystemen, trittsicheren Türen, Spielmöglichkeiten). Ferner ist zeitnah die Unterbringung von Gehbehinderten, Schwangeren und sonstigen Schutzbedürftigen im Haus 21 (ehemalige Seniorenresidenz) geplant. Die Initiierung und Durchführung von Projekten (zum Beispiel Seelsorgeprojekt in Muttersprache) ergänzt die bedarfsgerechte Unterstützung.

Adams
Minister